



WKO

Taxigewerbe

Fachgruppe für die Beförderungsgewerbe mit PKW

Wirtschaftskammer Tirol

Wilhelm-Greil-Straße 7 | 6020 Innsbruck

T 05 90 90 5-1255

E mobil@wktirol.at

W <http://wko.at/tirol/verkehr>

Ersteller: MMag. Gabriel Klammer

Stand: Jänner 2023

PERSONENBEFÖRDERUNG MIT PKW (TAXI)

Das Personenbeförderungsgewerbe mit PKW (Taxi) darf nur aufgrund einer Konzession ausgeübt werden und umfasst:

- die Personenbeförderung mit PKW, die zu jedermanns Gebrauch an öffentlichen Orten bereitgehalten werden oder durch Zuhilfenahme von Kommunikationsdiensten angefordert werden.
- die alleinige Beförderung von Sachen, die von einer Person ohne Zuhilfenahme technischer Hilfsmittel getragen werden können, sowie die Beförderung eines geschlossenen Teilnehmerkreises aufgrund besonderer Aufträge (Bestellungen).

UMFANG DER KONZESSION

Die Konzession muss auf eine bestimmte Anzahl von Fahrzeugen erteilt werden. Für eine Vermehrung der Anzahl der Fahrzeuge ist eine Genehmigung erforderlich. Für diese gelten dieselben Vorschriften wie für die Erteilung der Konzession.

VORAUSSETZUNG FÜR DIE ERTEILUNG EINER KONZESSION

- Allgemeine (persönliche) Voraussetzungen
- Zuverlässigkeit
- Fachliche Eignung (Befähigungsnachweis)
- Finanzielle Leistungsfähigkeit
- Autoabstellplätze auf nicht öffentlichem Grund
- Österreichische Staatsbürgerschaft, EU-Bürger oder EWR-Staatsbürgerschaft

a. Allgemeine Voraussetzungen

Allgemeine Voraussetzungen zur Ausübung eines Gewerbes ist für natürliche Personen die Eigenberechtigung (Vollendung des 18. Lebensjahres). Juristische Personen (GmbH, Aktiengesellschaft), Personengesellschaften des Handelsrechts (OG und KG) sowie eingetragene Erwerbsgesellschaften müssen zur Ausübung eines Gewerbes einen entsprechenden befähigten gewerberechtlichen Geschäftsführer bestellen.

b. Zuverlässigkeit

Die Zuverlässigkeit muss durch eine Strafregisterbescheinigung und eine Erklärung über das Nichtvorliegen von Gewerbeausschließungsgründen gemäß § 13 Gewerbeordnung 1994 nachgewiesen werden. Die Zuverlässigkeit ist insbesondere dann nicht gegeben, wenn:

- der Antragsteller zu einer drei Monate übersteigenden Freiheitsstrafe oder zu einer Geldstrafe von mehr als 180 Tagessätzen verurteilt wurde und die Verurteilung nicht getilgt ist,
- dem Antragsteller die Bewilligung zur Ausübung des Personenbeförderungsgewerbes bereits einmal rechtskräftig entzogen wurde oder

- der Antragsteller wegen Verstöße gegen die Vorschriften über
 - die für den Berufszweig geltenden Entlohnungs- und Arbeitsbestimmungen oder
 - die Personenbeförderung, insbesondere die Lenk- und Ruhezeiten der Fahrer, die Gewichte und Abmessungen der Kraftfahrzeuge und die Sicherheit im Straßenverkehr und der Kraftfahrzeuge, den Umweltschutz sowie sonstige Vorschriften in Bezug auf die Berufspflichten rechtskräftig bestraft wurde (Übertretungen Arbeitsgesetz, Arbeitsruhegesetz, Kraftfahrgesetz, Straßenverkehrsordnung etc.).

c. Fachliche Eignung (Befähigungsnachweis)

Die fachliche Eignung ist durch eine erfolgreich abgelegte Befähigungsprüfung nachzuweisen. Eine erfolgreich abgelegte Unternehmerprüfung kann nach Erlass vom 7. April 2021 teilweise für die Prüfung der fachlichen Eignung für das Güterbeförderungs- und das Personenkraftverkehrsgewerbe angerechnet werden. Für die Zulassung zur Prüfung ist eine vorherige fachliche Tätigkeit nicht erforderlich.

d. Finanzielle Leistungsfähigkeit

Es müssen mindestens 7.500,- Euro für jedes Fahrzeug nachgewiesen werden. Für die Beurteilung können Vermögensübersicht, Jahresabschlüsse, Eröffnungsbilanz, Bareigenmittel, Bankguthaben, Anschaffungswert der Fahrzeuge und Betriebsanlagen sowie Belastungen des Betriebsvermögens herangezogen werden.

Der Nachweis kann durch Vorlage einer Bankgarantie, eines Prüfberichtes einer Bank, eines Kreditinstitutes, eines Wirtschaftstreuhänders, eines Steuerberaters oder Wirtschaftsprüfers erbracht werden. Keine erheblichen Steuer- oder Sozialversicherungsrückstände! Die Nachweise dürfen nicht älter als 3 Monate sein.

e. Autoabstellplätze auf nicht öffentlichem Grund

In der Standortgemeinde oder einer daran unmittelbar angrenzenden Gemeinde müssen für die jeweils beantragte Anzahl von Kraftfahrzeugen Abstellplätze außerhalb von Straßen mit öffentlichem Verkehr nachgewiesen werden (z.B. Eigengrund, eigene Garage, angemieteter Abstellplatz oder Garagenplatz).

f. Österreichische Staatsbürgerschaft, EU-Bürger oder EWR-Staatsbürgerschaft

Eine natürliche Person muss

- die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen oder
- Angehöriger einer Vertragspartei des EWR sein und
- als Unternehmer einen Sitz in Österreich haben.

Bei Personengesellschaften und juristischen Personen müssen deren Anteilsrechte zu mehr als 75 % EWR-Angehörigen zustehen. Staatsangehörige von NICHT-EU/EWR-Vertragsstaaten dürfen das Gewerbe entweder bei Gegenseitigkeit (siehe § 14/1 GewO 94) oder nach Gleichstellung mit Inländern durch den Landeshauptmann ausüben.

KONZESSIONSPRÜFUNG

Es ist eine erfolgreich abgelegte Befähigungsprüfung (Konzessionsprüfung) nachzuweisen. Diese wird in Tirol zweimal pro Jahr (Frühjahr und Herbst) angeboten.

a. Anmeldung

Die Anmeldung zur Konzessionsprüfung muss beim Amt der Tiroler Landesregierung erfolgen.

Kontakt:

Amt der Tiroler Landesregierung
Sachgebiet Gewerberecht
Heiliggeiststraße 7-9 | 6020 Innsbruck
E gewerberecht@tirol.gv.at

Herr Peter Taibon
T +43 512 508 2412

oder

Frau Bianca Heinz
T +43 512 508 2417

Der Prüfungsanmeldung sind anzuschließen:

- Urkunden zum Nachweis des Vor- und Familiennamens
- Meldezettel
- Nachweis über die Entrichtung der Prüfungsgebühr
- Gegebenenfalls Bescheinigungen über die Anrechnung von Prüfungsgegenständen

WICHTIG: Anrechnungen zur Konzessionsprüfung

Bestimmte Schulabschlüsse und Zeugnisse können einzelne Sachgebiete der Konzessionsprüfung ersetzen. Bitte informieren Sie sich diesbezüglich bei den oben angeführten Personen, die Sie auch über die Prüfungstermine informieren.

Achtung: Die Anrechnung von Zeugnissen und Diplomen auch für einzelne Sachgebiete der Konzessionsprüfung muss **vor** der Prüfung bei der jeweils zuständigen Prüfungskommission (Amt der Landesregierung) beantragt werden.

b. Vorbereitung zur Konzessionsprüfung

Zur Vorbereitung auf diese Prüfung bietet das WIFI Tirol regelmäßig Kurse an.

Kontakt:

WIFI Tirol
Egger-Lienz-Straße 116 | 6020 Innsbruck

Frau Johanna Hassler
T +43 5 90 905 7266
E johanna.hassler@wktirol.at

oder

Herr Patrick Geir
T +43 5 90 905 7233
E patrick.geir@wktirol.at

GEWERBEANMELDUNG

a. Behörde

Zuständige Behörde zur Erteilung der Konzession für das Personenbeförderungsgewerbe mit PKW (Taxi) ist die Bezirksverwaltungsbehörde (Bezirkshauptmannschaft bzw. Magistrat). Durch die Novelle des Gelegenheitsverkehrsgesetzes wird keine Konzessionsurkunde mehr ausgestellt, sondern es erfolgt eine Eintragung der Berechtigung in das zentrale Gewerberegister.

b. Beilagen

Erforderliche Beilagen für die Gewerbeanmeldung sind:

- Geburtsurkunde
- Staatsbürgerschaftsnachweis
- Meldezettel
- Strafregisterbescheinigung
- Erklärung über das Nichtvorliegen von Ausschließungsgründen

Allenfalls:

- Heiratsurkunde
- Firmenbuchauszug

c. Grundumlagen

Durch die Erteilung der Gewerbeberechtigung „Personenbeförderung mit PKW (Taxi)“ entsteht die gesetzliche Mitgliedschaft bei der Fachgruppe Tirol für die Beförderungsgewerbe mit PKW. Aufgrund der Bestimmungen des Wirtschaftskammergesetzes gibt es folgende Grundumlagen:

pro Betriebsstätte	100,- Euro
pro Fahrzeug	35,- Euro

TAXILENKERAUSWEIS

Jeder Taxilenker (Arbeitnehmer bzw. selbstfahrender Unternehmer) benötigt für den Fahrdienst einen Taxilenkerausweis. Als Taxilenker dürfen nur Personen tätig werden, die einen Taxilenkerausweis besitzen. Diese Bestimmung gilt auch für den Unternehmer! Dieser darf nur Personen beschäftigen, welche über einen für den jeweiligen Einsatzort gültigen Taxilenkerausweis besitzt.

Die Taxilenkerprüfung kann bei der Fachgruppe Tirol für die Beförderungsgewerbe mit PKW abgelegt werden. Antrittsvoraussetzung zur Prüfung ist eine Ausbildung (Taxilenkerkurs). Dieser kann online oder in Präsenz (einmal pro Monat) belegt werden.

Kontakt:

Wirtschaftskammer Tirol
Fachgruppe für die Beförderungsgewerbe mit PKW (Taxi)
Wilhelm-Greil-Straße 7 | 6020 Innsbruck
E mobil@wktirol.at

Frau Debora Tschitschnig
T +43 90 90 5 1255
E debora.tschitschnig@wktirol.at

KENNZEICHNUNG UND ART DER FAHRZEUGE

Im Taxigewerbe dürfen nur Fahrzeuge verwendet werden, deren Ausstattung den Bestimmungen der Tiroler Personenbeförderungsbetriebsordnung sowie den Bestimmungen des Kraftfahrzeuggesetzes entsprechen.

Euro 6 Norm: Ab dem 1.1.2021 dürfen nur mehr **EURO-6-Fahrzeuge** zum Einsatz im Taxigewerbe zugelassen werden (bereits angemeldete Fahrzeuge dürfen weiterhin verwendet werden!).

WICHTIG: Es gibt die Möglichkeit von Ausnahmegenehmigungen. Diese werden durch die zuständige Bezirksverwaltungsbehörde erteilt, z.B. für Oldtimer, Stretch-Limousinen oder andere besonders kostenintensive Fahrzeuge.

Taxischild/Taxileuchte: Das Schild ist auf dem Fahrzeugdach anzubringen und muss eine Größe von mindestens 18 x 10 cm aufweisen. Im Tarifgebiet muss das Schild mit gelbem oder weißem und blendfreiem Licht innen ausreichend beleuchtbar sein. Während des Dienstes darf das Taxischild nicht abgenommen werden, außer der Kunde wünscht dies.

STEUERRECHTLICHE ASPEKTE

a. Normverbrauchsabgabe (NOVA)

Kraftfahrzeuge des Personenbeförderungsgesetzes mit PKW (Taxi) sind von der NOVA befreit.

Voraussetzung für diese Befreiung von der NOVA ist, dass das Fahrzeug zu mindestens 80 % für den begünstigten Zweck verwendet wird. Das heißt, es muss dieses Fahrzeug nachweislich zu mindestens 80 % in der gewerbsmäßigen Personenbeförderung mit PKW eingesetzt werden.

In der Regel wird die NOVA vom Fahrzeughändler berechnet, auf den Kaufpreis überwält und an das Finanzamt abgeführt. Die Steuerbefreiung wird im Wege einer Vergütung der Abgabe durch das Finanzamt bewirkt.

b. Motorbezogene Versicherungssteuer

Kraftfahrzeuge des Personenbeförderungsgewerbes mit PKW (Taxi) sind von der motorbezogenen Versicherungssteuer befreit.

c. Vorsteuerabzug

Lieferungen und sonstige Leistungen, die im Zusammenhang mit der Anschaffung, der Miete oder dem Betrieb von Kraftfahrzeugen, die zu mindestens 80 % der gewerblichen Personenbeförderung dienen, gelten als für das Unternehmen ausgeführt und berechtigen den Unternehmer zum Vorsteuerabzug.

d. Mehrwertsteuer

Im Personenbeförderungsgewerbe gilt der ermäßigte Steuersatz von 10 %.

ENTLOHNUNG UND ARBEITSZEIT DER LENKER/INNEN

Für das Personenbeförderungsgewerbe mit PKW (Taxi) gibt es seit 1.1.2009 einen Bundeskollektivvertrag. Zudem gilt seit 1.1.2017 eine Taggeldregelung für das Bundesland Tirol. Weitere Informationen rund um das Thema Kollektivvertrag finden Sie auf der Homepage der Fachgruppe www.wko.at/tirol/taxi.

SERVICELLEISTUNGEN DER WIRTSCHAFTSKAMMER TIROL

Die Wirtschaftskammer Tirol und Ihre Fachorganisationen stehen Ihnen mit einem umfangreichen Angebot an Service, Beratung und Vertretung zu Verfügung.

Machen Sie von diesem Angebot Gebrauch!